



„Kommissarische“ Vorstandsmitglieder

sind Personen, die,

ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen wurde, vorübergehend die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernehmen.

- Sie werden vom verbleibenden Vereinsvorstand per Mehrheitsbeschluss dazu ernannt/gewählt. Die Bezeichnung dieses Vorganges nennt man Kooptation.
- Dieses Mitglied wird als kooptiertes Vorstandsmitglied bezeichnet.
- Es handelt sich hierbei um eine Ergänzungswahl, bei der fachkundige Personen für die anfallende Vorstandsarbeit integriert werden können, um diesen übergangsweise zu unterstützen.
- Diese Personen sind nicht im Amtsregister eingetragen, da nicht die Vereinsmitglieder oder Delegierten diese Person gewählt haben, sondern nur der (komplette) übrige Vereinsvorstand.
- Kooptierte Personen dürfen ihre Meinung zu Themen und Problemen sagen und beraten, nehmen an den Vorstandssitzungen teil, dürfen jedoch nicht über die Belange des Vereines entscheiden oder mit Dritten darüber sprechen, was gesagt und entschieden wurde.
- Und sie **dürfen auch nicht** eine Unterschrift leisten in der Funktion in der diese den Vorstand unterstützen, also z.B. als Inhaber/Träger eines offiziellen Amtes (= Vorsitzender, Kassierer etc.). **Diese Unterschrift ist ungültig**, da sie noch nicht offiziell durch die Mitgliederversammlung in dieses Amt gewählt wurden und so den Verein/Verband als „juristische Person“ vertreten (können).
- Sie vertreten die inneren Interessen innerhalb des Vereines und legen ihre „Arbeiten“ dem übrigen geschäftsführenden Vorstand vor.
- Für etwaiges Fehlverhalten oder falsche Handlungen oder aber von diesen Personen verursachten Schäden, können sie nicht belangt werden, da sie nicht **als offiziell als Vereinsvorstand/Vorsitzende(r)** für die Geschäftsführung von den Mitgliedern dazu beauftragt bzw. dazu gewählt wurden.
- Ist der/die leitende Vorsitzende (1. Vorsitzende(r)) vorzeitig ausgeschieden und es wurde auch kein „leitender“ nachfolgender = 1. Vorsitzende(r) gefunden, (z.B. während der Mitgliederversammlung) bleibt der Vereinsvorstand trotzdem weiterhin geschäftsfähig. (Auch dann wenn kein Anwesender in der Versammlung dieses Amt übernehmen wollte.) Der/die Stellvertretende Vorsitzende übernimmt nun automatisch das Amt des leitenden Vorsitzenden. (Er/sie ist nun der 1. Vorsitzende bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.)
- Der/die ehemalige Stellvertretende Vorsitzende leitet nun also die Vorstandssitzungen, übernimmt die offiziellen Funktionen des/der Vereinsvorsitzenden und ist nun vollwertige (r) Vereinsvorsitzende(r) des Vereines. Eine Person, die nun zusätzlich die Tätigkeit als Vereinsvorsitzende (r) vorübergehend übernehmen soll, ist nur intern im eigenen Verein ein Vorsitzende(r) und er/sie übernimmt nur intern die Aufgaben als Stellvertreter(in) vom Vereinsvorsitzenden, (- ohne offizielle Beauftragung durch die Mitglieder -).
- Das kooptierte Vorstandsmitglied unterstützt/entlastet den Vereinsvorstand.
- Es ist weder weisungsberechtigt (noch geschäftlich befugt) und unterliegt den Anordnungen des Vereinsvorsitzenden (der dafür haftet),

- oder sogar, - je nach Geschäftsführung des betr. Vereines, oder lt. deren gültigen Vereinssatzung, - auch ggf. sogar den Anweisungen aus dem erweiterten Vorstand unterliegt bzw. zu befolgen hat.
- Das kooptierte Vorstandsmitglied kann sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen, kann auch vom Vorstand in der Versammlung vorgeschlagen werden, muss aber trotzdem noch in diese Position - und zwar von den Mitgliedern/Delegierten – gewählt werden.

Ein Service des Bezirksverbandes Recklinghausen der Kleingärtner e.V.

mit freundlicher Empfehlung

Werner Placzek

(Bezirksverbandsvorsitzender)